

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

72 (9.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 72.

Karlsruhe 9. August.

XXIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 30.^{*)} Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.
(Beschluß.)

v. Rotteck fährt fort: Unsere jetzige Zeit ist aber nicht geeignet für eine solche allgem. Revision. In unserer heutigen Zeit, in der neuesten Gegenwart, herrscht leider das Princip des Absolutismus vor, oder strebt darnach, sich vorherrschend oder allein herrschend zu machen, und eine Revision des Dieneredicts, überhaupt jede Abänderung in der Verfassung würde ich daher in dieser Zeit für höchst gefährlich halten. Der Abg. Trefurt hat mit Recht bemerkt, daß noch wichtiger, als die Frage von der Pensionirung, die Frage von der Anstellung sey. Der Commissionsbericht hat dieß auch bemerkt, aber aus demselben vorhin angegebenen Grunde ist er nicht weiter gegangen. Besonders in Beziehung auf die Gerichtsstellen wäre es von der höchsten Wichtigkeit. Denn es ist traurig und besänftigend, wenn die Richter, die über die heiligsten Rechte der Bürger absprechen sollen, gar nicht durch ihre eigene Mitwirkung mittelbar oder unmittelbar ernannt werden, also möglicher Weise solche Personen sind, die das Vertrauen jener Bürger wenig oder gar nicht, oder das Gegentheil davon besitzen. Es ist freilich schwer, in Beziehung auf die Anstellungen ganz sichere Grundsätze hier geltend zu machen, gegen diejenigen, welche man unter dem imponirenden Titel des monarchischen Princips überall aufstellt, und es hat auch ein französischer Schriftsteller bemerkt: „Der König müsse die Richter anstellen, weil überhaupt Jemand da seyn müsse, der sie anstelle.“ Wenn wir neben den angestellten Richtern noch die Geschwornen hätten, bei den Criminalverbrechen, so würde jene Anstellung allerdings minder bedenklich seyn,

*) In mehreren Exemplaren von Nr. 68 und 70 steht anstatt 30. unrichtig 10. und 7. Juli.

jedoch mit der Bemerkung, daß etwa dem Angeklagten das Recht der Recusation zustehen sollte, ohne Angabe bestimmter Gründe, ohne juridische Beweisführung. Solche Recusationen, wenn sie öfter wiederkehren, würden dann einen billigen Verdacht gegen die persönliche Eigenschaft, Lüchtigkeit und Zuverlässigkeit derjenigen Richter hervorbringen, gegen welche die Recusation erhoben worden wäre, und wenn ein Gericht größtentheils mit solchen Personen besetzt ist, so entstünde dadurch ein Fingerzeig für die Regierung, eine heilsende Maaßregel eintreten zu lassen. Wenn der Abg. Trefurt im Commissionsbericht und Commissionsantrag tadelte, daß nicht von der Versetzung der Beamten da gesprochen werde, so verweise ich ihn auf S. 13, wo wirklich davon die Sprache ist. Der Abg. Trefurt hat mehrere Anträge gestellt, von denen ich mehrere für zweckmäßig achte, aber im gegenwärtigen Augenblick nicht zur besondern Aufnahme in die Adresse empfehlen möchte. Was besonders die Aufsicht betrifft, so ist der Punkt von Wichtigkeit, daß die gehörigen Maaßregeln getroffen werden, um ganz sichere Aufsichtspersonen oder Commissäre zu erhalten, und da würde ich allerdings lieber dem Abg. Fecht beistimmen, der auf Errichtung von Landrathen geht. Die Bedingung, daß die Anstellung der Beamten nur durch die Mehrheit der Ministerialräthe erfolgen soll, würde wohl auch als eine wünschenswerthe, wenn gleich nicht als genügende Garantie zu betrachten seyn. Die andern einzelnen Anträge übergehe ich. Allein gegen den allgemeinen Antrag des Abg. Merk, der sich einer ziemlich vielstimmigen Unterstützung erfreute, muß ich meine Bedenklichkeiten vortragen. Er will nämlich, daß eine allgemeine Revision des Dieneredicts statt finde, und bei der Regierung darum gebeten werden solle. Wir haben aber keinen Grund, zu erwarten, daß eine solche Revision überall von der Regierung werde vorgenommen werden,

und wenn sie geschieht, daß sie in einem uns befriedigenden Sinn statt finden werde. Die Richtungen sind sich ganz diametraliter entgegengesetzt. Der Herr Regierungscommissär hat ausgesprochen, das Dienerebict müsse die Abhängigkeit der Staatsdiener schärfen, während die Commission und der Antragsteller, und, so viel ich aus den bisherigen Vorträgen vernommen habe, auch die Kammer diese Abhängigkeit verringern, nämlich dem Beamten diejenige Selbstständigkeit sichern will, deren er sich erfreuen muß, um als Beamter wirken zu können, und um tüchtig zu seyn, in die Volkskammer, ich sage in die Volkskammer, gewählt zu werden, wenn das Vertrauen der Bürger ihn dahin ruft. Was würde die Folge seyn, wenn eine allgemeine Revision statt fände? Es würde ein Vorschlag in die Kammer kommen, der unsern Ansichten entgegenstünde, und er würde sich unserer Annahm nimmermehr zu erfreuen haben, oder in denjenigen Punkten, wo noch keine Ansichten wechselseitig ausgetauscht worden sind, würde er ins Blaue hinein gemacht werden, wodurch es dann wenigstens sehr erschwert würde, unsere eigenen Ueberzeugungen hineinzutragen. Man muß sich zuerst über die Principien, wonach ein Gesetz gegeben werden soll, verständigen, wenn man ein solches von der Regierung verlangt, wie denn auch unsere Verfassung die weise Verordnung erteilt, daß die Kammer angeben müsse, was das begehrte Gesetz enthalten soll, indem ja sonst die Regierung ein Gesetz vorschlagen könnte, das nachher von der Kammer verworfen würde. Ueberhaupt dringt sich hier wieder die allgemeine Betrachtung auf, daß die Gegenwart zu einem solchen umfassenden Gesetze nicht günstig ist. Wir müssen froh seyn, wenn wir einzelne Punkte erhalten, und es wäre sogar möglich, daß, wenn eine allgemeine Revision des Dienerebicts statt fände, und der Kammer ein Gesetz vorgelegt würde, selbst noch auswärtige Autoritäten sich darein mischen, und uns abermals Schranken setzen, die uns wehe thun müßten. — Ich scheue mich also vor einer solchen Generalrevision, und bitte meine Collegen, sich einstweilen auf die Anträge der Commission zu beschränken, indem diese dazu bestimmt sind, den von allen Mitgliedern, die gesprochen haben, anerkannten dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, nämlich die Selbstständigkeit der Beamten wenigstens einigermaßen gegen die Regierung festzustellen. Ich kann auf den Unterschied, den der Abg. Merk zwischen den Justiz- und Administrativbeamten aufgestellt hat, in der Ausdehnung, wie er es that, nicht gut heißen. Ich habe zwar selbst

in dem Commissionsbericht den Unterschied herausgehoben, und anerkenne gern und behaupte, daß die Administrativbeamten desjenigen Grades der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nicht genießen dürfen, die eine unabweißliche Forderung hinsichtlich der Richter ist, allein sie bedürfen doch eines annähernden Maaßes von Selbstständigkeit, besonders in unserer Zeit der politischen Partheiung, worin Bedürfnisse entstanden sind, wovon man in früherer Zeit nichts ahndete. Es ist fast unvermeidlich, daß die Regierung eine Tendenz gegen die sogenannte Parthei der Bewegung, also gegen diejenigen ergreife, die ein Fortschreiten wünschen innerhalb der Grenzen des Rechts und des Gesetzes und im Einklang mit den Ideen der Zeit und der Vernunft. Diese naturgemäße Opposition kann sehr leicht diejenige Linie überschreiten, innerhalb welcher sie gut und heilsam wirkt. Sie kann den Character einer Parthei annehmen, denn, wenn auch nicht die Regierung selbst, als eine moralische fortlebende Person, die Eigenschaft einer Parthei annimmt, kann es die Individualität eines Ministers oder das ganze Ministerium thun, und in diesem Falle ist es für verfassungsfreie, politisch-mündige Bürger sehr traurig, wenn sie die ganze Kette der Beamten, wie ein stehendes Heer, sich gegenüber von ihnen gestellt sehen, wenn das Volk in allem guten und edlen, seinem Rechte gemäßen Streben, den Widerstand aller Beamten erfährt, und wenn jene Kette der Beamten die unerschöpflichen Mittel der Macht und Autorität gebraucht, um gegen die volksthümlichen Richtungen und die Realisirung der verfassungsmäßigen Rechte anzukämpfen, wobei ich nur auf die Wahl der Abgeordneten oder der Gemeindevorstände hindeuten will. Es ist eine traurige und auffallende Erscheinung, daß überall, wo es sich um die Ausführung irgend eines politischen Rechts des Volks handelt, in allen Sphären, die mit den verfassungsmäßigen Rechten in irgend einer Beziehung stehen, das Volk in sehr vielen Beamten solche offene Gegner in derjenigen Tendenz sehen muß, welche Tendenz ihm Recht und Pflicht scheint, und die Regierung selbst wird ihre eigene edle Tendenz am besten dadurch beweisen, wenn sie den Beamten eine größere Selbstständigkeit gewährt, und ihnen gestattet, daß sie nicht nur Staatsdiener, sondern zugleich auch Staatsbürger seyen, das werden die besten, für die Regierung selbst die tüchtigsten Beamten seyn, die zugleich auch das Vertrauen des Volks verdienen, und durch das freie Vertrauen der Bürger zu Abgeordneten gewählt werden. Eine größere Auszeichnung für den Beamten kann es gar nicht geben. Wenn

er auch mehrere Orden erhielt, so wäre es keine so große Auszeichnung, als die freie Wahl der Bürger zum Abgeordneten. Aus diesen Gründen wiederhole ich den Commissionsantrag, und will nur noch einige Worte in Beziehung auf den Vorwurf bemerken, der von Seite eines Abgeordneten im Einklang mit zwei Zeitungen gegen den Ausdruck „Volkskammer“ gemacht wurde. Diesen Ausdruck adoptire ich. Denn nicht bloß derjenige Ausdruck ist ein richtiger und wahrer, der im Gesetz steht. Der im Gesetz ist auch gut, und in vollkommen officiellen Urkunden, in Gesetzen selbst, in Adressen an die Regierung, wird der Titel „zweite Kammer“ allein gebraucht, aber in anderen freien Vorträgen kann der Ausdruck „Volkskammer“ ganz gut und füglich angewendet werden, und er wird dasjenige, was man bezeichnen will, freier und klarer darstellen, als der Ausdruck „zweite Kammer.“ Man könnte auch die erste Kammer die zweite und die zweite die erste heißen. Die Zahl bedeutet also nichts, der Ausdruck „Volkskammer“ hat aber noch einen viel tieferen Sinn. Diese Kammer besteht aus denjenigen Vertretern, die aus freier Wahl des Volks hervorgehen, und eben deshalb nicht nur durch die Verfassung, sondern auch durch die Natur der Dinge den Beruf, die Eigenschaft und die Richtung hat, die allgemeinen Volksinteressen zu repräsentiren und zu vertheidigen. Die andere Kammer hat auch die durch die Verfassung gegebene Pflicht und Schuldigkeit, die Interessen aller Stände ohne Unterschied zu repräsentiren. Aber die Natur ist stärker als das Gesetz und der Buchstabe; über die Natur geht keine Macht und keine Gewalt; und mag es auch in der Verfassungsurkunde noch so deutlich ausgesprochen seyn, so sage ich, es ist nicht möglich, daß der Zehntherr eben so gut den Zehntholden, und der Leihherr den Leibeigenen eben so gut repräsentirt, als sich selbst. Es liegt dieß nicht in der Natur der Dinge, und was nicht darin liegt, kann man auch nicht fordern. Wenn eine Kammer wie die andere die naturgemäße Richtung hätte, die Volksinteressen, die Interessen Aller, zu repräsentiren, woher käme dann der Zwiespalt, der so oft zwischen beiden statt findet? Die erste Kammer könnte der zweiten unmöglich so oft widersprechen, wenn sie naturgemäß dieselbe Richtung hätte. Es ist also ungeachtet des Ausdrucks der Verfassung unsere Kammer ganz eigentlich als Volkskammer darzustellen, die durch die Natur der Dinge berufen ist, die Volksinteressen, also wirklich auch die Interessen der Mitglieder der ersten Kammer, zu vertheidigen, weil auch jene Mitglieder, wie auch ihre Standesgenossen die

allgemeinen Rechte der Bürger besitzen, und sie sind also in derjenigen Repräsentation eingeschlossen, die unsere natürliche Richtung ist. Die erste Kammer dagegen hat die vorherrschende Eigenschaft, besondere Rechte zu repräsentiren; ihre Mitglieder sind die naturgemäßen Repräsentanten der Privilegien, was ich übrigens nicht unbedingt tabeln will; sie sind naturgemäß die Repräsentanten des bestehenden historischen Rechts und der Vorrechte; es ist ihre Tendenz, ihre Bestimmung, daß sie der Bewegung — und das Volk ist die Bewegung — einen Damm entgegenzusetzen, und dieser Damm ist das historische Recht. Jenes sind nämlich die besten Vertheidiger des historischen Rechts, die durch dasselbe begünstigt sind. Auch die übrigen Mitglieder kann man nicht naturgemäße Repräsentanten des Volks nennen. Denn die von der Regierung Ernannten haben naturgemäß eine nähere Veranlassung und Aufforderung, sich zu der Richtung der Regierung hinzuneigen. Das ist sehr heilsam, und ich habe schon in einer früheren Discussion ähnliche Ansichten aufgestellt. Nun bleiben noch die Diener der Kirche und Schule übrig, die der ersten Kammer zugegeben sind, um da eine gewisse Vermittlung, eine Vereinbarung oder Verschmelzung der andern Richtungen hervorzubringen. Nach allem diesem glaube ich, daß der Ausdruck „Volkskammer“ gut ist, und ich glaube mit Nichten, daß er gegen unsern Eid läuft. Ich habe ihn gebraucht, und werde ihn, so Gott will, noch öfter brauchen.

Staatsrath Winter: Der Abg. von Rotteck hat es einen Wisz des Zufalls genannt, daß zwei Männer bei dieser Motion besonders die Sprache zu führen gehabt hätten, die beide pensionirt seyen. Er hat darin vollkommen Recht, daß es ein Wisz des Zufalls ist. Ich finde aber noch einen andern „Wisz des Zufalls“ darin, daß nämlich zufällig zwei Männer von diesem Gegenstand gesprochen haben, die der reine Gegensatz alles practischen Lebens und Wirkens sind! — Der Herr Abgeordnete hat ferner bemerkt, die Natur der Dinge sey weit mächtiger, als alle Gesetze. Ich sage wieder: Er hat Recht! — Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Regierung darauf wirken muß, daß alle ihre Beamten die Richtung nehmen, die sie nimmt, — und diese Macht der Dinge ist mächtiger, als alle Gesetze seyn werden! —

Finanzminister v. Böckh: Es ist zu bedauern, daß der Abg. v. Rotteck es seiner Natur ganz zuwider findet, irgend etwas Positives anzuerkennen! Jede positive

Einrichtung ist ihm naturwidrig, und er erkennt sie nur an, sofern sie mit seiner Ideenwelt, in der er lebt, harmonirt! In der Regel sieht er in der Regierung nichts, als eine dem Volk gegenüberstehende feindselige Macht, gegen die man nicht genug Barrieren auführen könne! Auch diese Idee ist eine unglückliche. Denn die Regierung ist keine feindselige Macht, sondern berufen, für das Wohl des Volks zu sorgen, und wir sind uns bewußt, dieses in jedem einzelnen Fall nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen zu thun. Wie weit sich der Herr Abgeordnete durch die Idee, daß die Regierung eine feindselige Macht sey, hinreißen läßt, davon finden wir selbst Spuren in dem Commissionsbericht. In den Sätzen, wo er die Sache vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus betrachtet, läßt er sich hinreißen, eine Theorie zu entwickeln, die durchaus inconstitutionell ist! Er sagt, von solchem Standpunkte aus, nämlich vom constitutionellen Standpunkte, erscheine der Staatsdienst, oder wenigstens gewisse Arten desselben, oder auch das Recht, ihn zu verleihen, u. s. w., zugleich als eine neben oder zwischen den beiden Hauptgewalten, Regierung und Volk, bestehende und in dieser Eigenschaft eine angemessene Selbstständigkeit ansprechende besondere Gewalt, oder Autorität, oder auch als ein politisches Gewicht, welches, je nach Umständen, in die Schaal der Regierungsmacht, oder die der Volksrechte gelegt, das nöthige Gleichgewicht desselben zu erhalten, oder zu sichern geeignet seyn könne. — Wie verträgt sich nun eine solche Idee mit unserer Verfassung? Wie verträgt sich damit eine neben der Regierung oder neben den Ständen stehende dritte Gewalt, und wohin sollte dieses führen, wenn eine solche dritte Gewalt bestünde, die sich bald auf die Seite der Regierung, bald auf die Seite des Volks wendete? Würde diese Autorität nicht die Gewalt aller Gewalten? Würde sie nicht das Uebergewicht für die eine oder andere Seite geben? Ich kann darin keine verfassungsmäßige, sondern mehr eine die Verfassung untergrabende Idee erkennen. Wenn der Staatsdiener sich auf die Seite des Volks wendet, — wie kann er dieses thun ohne der Regierung den Gehorsam aufzukündigen, wenn es im Falle eines Widerspruchs zwischen Regierung und Volk, oder den Unterthanen geschehen sollte? Wie könnten sie sich auf die Seite der Regierung wenden, wenn sie nicht berufen wären, immer auf der Seite der Regierung zu stehen, deren Organe sie sind? Sie sind keine Diener des Volks, und können es nie werden! — Denn

das Volk hat keine vollziehende Gewalt irgend einer Art, und die Staatsdiener sind nichts als die Organe der vollziehenden Gewalt! Sie können, sage ich, nie Diener des Volks seyn, oder werden, ohne daß die Verfassung vernichtet wird. Der Hr. Abgeordnete sagt selbst, in absoluten Staaten hätten die Staatsdiener mehr oder weniger eine solche Stellung. Allerdings haben sie in absoluten Staaten mehr oder weniger diese Stellung, und dort ist dergleichen auch am Platze, dort, wo keine Stände sind, die das Volk repräsentiren. Aber mit einer constitutionellen Monarchie wäre eine solche Stellung der Staatsdiener rein unverträglich. In den absoluten Monarchien kann dieser Staatsdienerstand, der dort in Collegien berufen ist, die Rechte der Unterthanen zu vertheidigen, nie etwas der absoluten Gewalt Nachtheiliges seyn. Denn sie haben nur eine consultative Stimme. Sie sind keine Macht und keine Autorität. Und wenn sie ihren Wirkungskreis über diejenige Sphäre ausdehnen wollten, die ihnen die Regierung angewiesen hat, so würde es augenblicklich in dem Rechte des absoluten Regenten liegen, sie in ihre Schranken zurückzuweisen. Ich glaubte, die Theorie des Hrn. Abg. v. Kottek oder der Commission wirklich einer näheren Betrachtung unterwerfen zu müssen. Sie hat allerdings keine Folgen auf den Antrag gehabt. Denn in diesem kann ich wenigstens nichts finden, das dieser Theorie entspricht. Es soll wahrscheinlich nur ein Same seyn, der jetzt ausgestreut wird, und von dem man hofft, er werde künftig Früchte tragen. Ich hoffe, er ist auf ein dürres Land gefallen: Er wird nicht aufgehen, und wir werden nicht in der Nothwendigkeit seyn, das Unkraut, das daraus entsprossen ist, auszureißen! —

v. Kottek: Ich sehe mich veranlaßt, einige Vorwürfe des Herrn Finanzministers zu beantworten. Zwar finde ich diesen Saal für dergleichen Widerlegungen nicht sonderlich geeignet, sondern hielte dazu einen academischen Disputationsaal für angemessen, weshalb ich mich auf keine weitläufige Vertheidigung einlassen will, doch ganz kurz muß ich bemerken, daß die Hälfte des von mir Gesagten von dem Herrn Finanzminister selbst anerkannt wurde, indem er den zweiten Theil des von mir angeführten Absatzes annahm und anerkannt hat, daß in absoluten Staaten die Beamten eine gewisse Selbstständigkeit, eine gewisse Macht haben könnten und müßten, um das gewissermaßen zu ersetzen, was in constitutionellen Staaten die Stände sind. Das habe ich auch gesagt, und es steht auch in Verbindung mit dem

vorhin aufgestellten Satz, daß, wenn unsere Verfassung so ausgebildet und bekräftigt wäre, als sie nach den Versprechungen, die sie selbst gibt, seyn sollte, wir eine größere Abhängigkeit der Beamten anerkennen könnten. So lange aber dieses nicht der Fall ist, so lange in dieser Hinsicht der constitutionelle Staat noch so ein Mittel Ding zwischen einem absoluten Staate und einem wirklichen constitutionellen Staate ist, so muß auch die Stellung der Beamten ein Mittel Ding seyn, zwischen demjenigen, was sie nach der Natur der nicht constitutionellen Staaten seyn sollen, und nach der Abhängigkeit, die in näherer Verbindung steht, mit der Verantwortlichkeit der Minister. Dieß ist auch der einzige plausible Grund für die Abhängigkeit der Beamten, daß man sagt, die Minister können nicht verantwortlich seyn, wenn ihnen nicht Organe nach ihrer Wahl zu Gebot stehen. Unsere Minister sind aber nicht verantwortlich, und daher ist es bei uns noch sehr gut, daß den Beamten ein selbstständiges Gewicht oder Autorität zukomme, wodurch sie ein Gleichgewicht zwischen den beiden Persönlichkeiten, Regierung und Volk, zu bilden geeignet sind. Ich kenne absolute Staaten, wo die Beamten die ihnen zugeschriebene Rolle verstehen, und wenn es auch gleich in der Macht der Regierung gelegen ist, mißfällige Beamte zurück zu weisen, oder selbst zu entfernen, so ist doch entweder durch die Sitten oder durch das Herkommen, oder andere historische und moralische Verhältnisse solcher Willkühr ein Damm entgegengesetzt, und Collegien vertreten zur Noth die Stelle der Stände, ja noch besser als Stände, die nicht frei gewählt werden. Was sodann den ersten Theil des Satzes betrifft, daß gewisse Classen von Beamten eine besondere Autorität seyen, so wird der Herr Finanzminister dieses gewiß nicht läugnen, wenn ich ihn auf die Gerichte verweise. Diese sind eine Classe von Beamten, die eine wirkliche Autorität neben der Regierung bilden. Denn sie haben gar keine Weisung von dieser zu empfangen, sondern bloß ihre innere Ueberzeugung anzuwenden, und keinen Befehl der Regierung zu beachten. Es ist dieß also wirklich eine neben der Regierung selbstständig bestehende Autorität, deren in Gemäßheit dieser Idee zu bestimmende Organisation unendlich heilsam und durchaus nothwendig ist, um in einem Staate Freiheit und Recht etwas mehr seyn zu lassen, als ein bloßer Name. Meinen Lehrsatz werde ich also nach wie vor behaupten, und würde mir Glück wünschen, wenn ich denken könnte, daß er ein Same wäre, der aufgehen könnte. Er ist übrigens schon aufgegangen.

Denn das, was ich hier sagte, ist von allen acht Constitutionellen anerkannt.

Finanzminister v. Böckh: Die Gerichte sind allerdings eine Autorität, und selbstständig in ihren Urtheilssprüchen. Allein auf die Gerichte kann man dasjenige, was der Herr Abgeordnete sagte, am wenigsten beziehen. Denn die Gerichte werden sich nicht nach Umständen auf diese oder jene Seite neigen, und sie handeln auch, nicht, wie er gesagt hat, nach der Vernunft, sondern nach positiven Gesetzen. —

Merk: Es scheint, daß der Herr Antragsteller meinen Antrag besser aufgefaßt hat, als der Herr Berichterstatter. Mein Antrag geht nicht auf eine Revision des Dienerebdicts, sondern er geht nur auf eine nähere Bestimmung über die Bedingungen und das Verfahren bei Versetzungen und Pensionirungen, also eine Ergänzung des Dienerebdicts, und zwar in der Richtung selbst, wie der Antrag der Commission lautet, dem ich bloß eine größere Ausdehnung geben wollte. Ich will nicht das Dienerebdict gegen die Beamten strenger fassen, obgleich ich zugebe, daß eine gewisse Gradation statt finden sollte, z. B. durch Festsetzung eines Functionsgehaltes, durch Versetzung, oder Versetzung in deterius, die jedoch nur durch die Gerichte ausgesprochen werden könnte. Ein solcher genereller Antrag kann allerdings statt finden, wenn er dahin gieng, dem anderen Antrag selbst eine ausgedehntere Richtung zu geben, ohne daß es darin nothwendig ist, gleich bei der Entwerfung des Gesetzes auf diese Ausdehnung Rücksicht zu nehmen. Die Grundsätze aber, auf dem der ausgedehnte Antrag beruhen soll, sind schon im Jahr 1831 entwickelt worden, und auch heute wieder von verschiedenen Seiten auseinander gesetzt. Das Ganze beruht natürlich auf der Voraussetzung, daß das zu erwartende Gesetz auf diejenige Grundlagen hin gegeben werde, die theils in dem Commissionsbericht, theils in der Kammer ausgesprochen worden sind. So aber, wie das Gesetz gegeben werden will, würde sich vielleicht der Gesetzgeber den Vorwurf zuziehen, den er sich schon oft, und zwar nicht ganz ohne Grund, zugezogen hat, daß man nämlich Gesetze zu vereinzelt gab, und nicht in einem System den Gegenstand zusammenhängend behandelte; daß die Zeit einem solchen erweiterten Antrag entgegen sey, davon kann ich mich nicht überzeugen. Hinsichtlich unserer innern Gesetzgebung herrscht unsere Verfassung und keine auswärtige Macht, und es ist wahrlich eine falsche Politik, nur darum bloß Weniges fordern zu wollen, weil man glaubt, nach den Verhältnissen etwas weniger fordern zu können.

Das, was wir fordern können, beruht auf allgemeinen zum Theil ganz anerkannten Grundsätzen, so daß man sich wohl die Hoffnung auf deren Realisirung machen kann. Ich bleibe daher bei meinem Antrag, mit dem Wunsche, daß er noch auf diesem Landtage in Erfüllung gehen möchte. —

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Merk beschlossen: „Die Regierung um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch zur Ergänzung des Dienerebictes die gesetzlichen Bedingungen und das Verfahren bei Anstellungen, Versetzungen und Pensionirungen der Staatsdiener regulirt werden möchten.“ —

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

XXX. und XXXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. und 2. August 1833.
Präsident: Mittermaier.

Die Kammer beschäftigte sich in beiden Sitzungen ausschließlich mit der Erörterung des Forstgesetzentwurfs und des von dem Abg. Beck darüber erstatteten Commissionsberichts. Die in beiden Sitzungen angenommenen Paragraphen lauten in ihrer jetzigen Fassung wie folgt:

Erster Theil.

Von der Forstpolizei.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Forstpolizei.

§. 1. Die Ausübung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Auch die von Standes- oder Grundherrschaften, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten, sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstfachen untergeordnet.

§. 2. Als Forstbeamte können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde in Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherrschaften, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§. 3. Vor zurückgelegtem 21sten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§. 4. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Oberforstbehörde bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§. 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonal ist untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Oberforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden, oder Gräsereien kaufen oder pachten oder Wirthschaft treiben.

(§. 6 wurde an die Commission zur weiteren Berichterstattung zurückgewiesen.)

§. 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldbart; dem Eigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Art und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§. 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und die Forstnutzungen an und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei, — hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet. (82 — 88.)

Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gefährliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzplantagen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Bewirthschaftung und Cultur der Waldungen.

§. 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden.

Nahle Abtriebe können aus besonderen Gründen ausnahmsweise nur von der Oberforstbehörde gestattet werden.

§. 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung werden zur polizeilichen Haubarkeit als das geringste Alter bestimmt:

1) In Hochwaldungen:

- a. für Eichen hundert Jahre,
- b. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
- c. für Buchen und Forlen sechzig Jahre;

2) in Niederwaldungen:

- a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
- b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
- c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§. 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§. 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

§. 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§. 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, soweit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§. 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§. 16. Bei den Haunungen ist zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirg müssen die Schläge von oben herab angelegt,

und einander so angereicht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§. 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§. 18. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Tristen sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§. 19. Jede zusammenhängende Waldung, die nach bisheriger Annahme mehr als 50 Morgen beträgt, ohne Unterschied, welchem Eigenthümer, und ob einem oder mehreren sie gehöre, muß innerhalb fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an vermessen, beschrieben, eingetheilt, zum Zwecke der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen, und mit bleibenden Grenzmarken versehen werden.

Hält die Forstbehörde dafür, daß eine bisher zu einem geringern Maaße angenommene Waldung mehr als fünfzig Morgen betrage, so kann sie dieselbe auf Kosten der Forstgerichtsbarkeit vermessen lassen, und wenn sich ein größeres Maaß als von fünfzig Morgen ergibt, den Ertrag der Kosten von den Waldeigenthümern fordern, sofort die Beschreibung, Eintheilung, Begrenzung und den Anschlag der Waldungen anordnen.

Von den Urkunden über die Vermessung, Beschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeit Abschriften bei dem betreffenden Forstamte niederlegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde beziehungsweise bei einem Theile desselben bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Zweites Kapitel.

Von der Benutzung der Waldungen.

§. 20. Bei Anordnung eines Hiebes, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen gesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dieß nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten, Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§. 21. Das stehende Holz, so weit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke, selbst von starken Stämmen, dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§. 22. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

Werden beim Sturz eines Baumes Stangen und Gerten gebeugt, so sind sie ohne Verzug wieder aufzurichten; die entzwei geschlagenen sind dicht über der Erde glatt abzuhauen.

In den Niederwaldungen müssen die Stöcke beim Hieb unverfehrt bleiben.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§. 23. Das Brennholz muß zu 6' Höhe, 6' Breite und 4' Tiefe oder Scheitlänge aufgelastert werden.

Das Holz von 4" mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von 4' und einen Durchmesser von 1' erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Kreisregierung auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als 4' aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsicht-

lich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§. 24. Zu Besenreis, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreis, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§. 25. Das Abreißen der Nester an stehenden Bäumen ist verboten.

Bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürfen keine Nester von den Bäumen abgebrochen und noch weniger Hauer- oder Schneidwerkzeuge dazu angewendet werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigentümer im Einverständniß mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§. 26. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsforn gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§. 27. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

§. 28. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klasterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Ähnlichkeit geschont werden.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

In Nr. 70, Seite 519, Spalte 1, Zeile 25 und 26 muß es statt „des Volksrechts“ heißen: „d. i. die des Volkswohls.“

In derselben Nummer, ebenfalls Seite 519, Spalte 2, Zeile 22, muß es statt „Ruhe“ heißen „Rache.“

A n z e i g e.

Den 10. d. M. beginnt das dritte Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 73—108. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebenst zu bitten, dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt, zumal da die Verhandlungen durch die Berathungen über das Zehnt- und Forstgesetz u. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten und zweiten Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Großschen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 5. August 1833.

Ch. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.